



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

NEUWIED UND BERLIN 41

VERLAGSLEITUNG

LIZENZVERTRAG

Zwischen

dem HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH, Neuwied am Rhein und Berlin-West
(nachstehend "Lizenzgeber" genannt)

und

IZARA SHOBO, 4-8-7, Hongo, Bunkyo-ku, Chiyodaku, TOKYO/Japan
(vertreten durch ORION PRESS, 1-55, Kanda-Jinbocho, Chiyoda-ku, Tokyo/Japan)

(nachstehend "Lizenznehmer" genannt)

wird folgender Lizenzvertrag geschlossen:

§ 1

a) Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer für alle Auflagen und Ausgaben das ausschließliche Recht zur Übersetzung des folgenden Werkes in die japanische Sprache:

ZUR ONTOLOGIE DES GESELLSCHAFTLICHEN SEINS von Georg Lukács

b) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, von dem Werk in japanischer Übersetzung Buchhandelsausgaben herzustellen, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

MTA FIL. INT.
Lukács Arch.

- 2 -

c) Der Lizenznehmer ist berechtigt, Vorabdrucke und Nachdrucke seiner Übersetzung in Zeitungen und Zeitschriften, sowie Abdrucke in Anthologien zu gestatten und die Übersetzung durch Hörfunk senden zu lassen.

d) Zur Vergabe der Rechte für Taschenbuchausgaben, Buchclubausgaben und Sammelwerke ist das schriftliche Einverständnis des Lizenzgebers erforderlich. Die Verwertung der Rechte durch Fernsehen oder Film bedarf einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer.

§ 2

a) Das Werk erscheint unter der Verlagsbezeichnung des Lizenznehmers. Der Titel der Originalausgabe ist auf der Rückseite des Titelblattes der Lizenzausgabe zu nennen. Außerdem ist an gleicher Stelle folgender Copyright-Vermerk anzugeben:

Copyright (c) 1966 by Hermann Luchterhand Verlag GmbH,
Neuwied und Berlin.

b) Dieser Copyright-Vermerk muß auch bei Vor- und Nachabdrucken in Zeitungen und Zeitschriften und bei Abdrucken in Anthologien genannt werden.

c) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, eine angemessene, sinngemäße und sprachlich einwandfreie Übersetzung, ohne Kürzungen und Änderungen des Originaltextes, herstellen zu lassen. Sie muß dem Lizenzgeber vor der Drucklegung zur Genehmigung vorgelegt werden.

d) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Werk innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages herauszubringen.

§ 3

a) Die Kosten für die Übersetzung und Herstellung des Werkes trägt der Lizenznehmer.

b) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für die Verbreitung des Werkes durch angemessene Werbung zu sorgen.

MTA FIL INT.
Lukács Arch.

c) Bringt der Lizenznehmer die Buchhandelsausgabe nicht innerhalb der in § 2 Absatz d) genannten Frist heraus, so verliert dieser Vertrag seine Gültigkeit und der Lizenzgeber ist wieder berechtigt, über die in diesem Vertrag genannten Rechte zu verfügen, ohne daß besondere Formalitäten notwendig sind. Das gleiche gilt, wenn - nachdem das Werk beim Lizenznehmer vergriffen ist - keine neue Auflage gedruckt wird oder wenn der Lizenznehmer andere im Vertrag festgehaltene Verpflichtungen nicht erfüllt, obwohl er vom Lizenzgeber durch eingeschriebenen Brief dazu aufgefordert worden ist. Antwortet der Lizenznehmer auf eine solche Aufforderung des Lizenzgebers nicht innerhalb von dreissig Tagen, so gilt die Aufforderung des Lizenzgebers als abgelehnt, und der Vertrag verliert mit dem Ablauf dieser Frist seine Gültigkeit.

d) Das Werk gilt als vergriffen, wenn der Lizenznehmer nicht einen Restbestand von mehr als 100 Exemplaren nachweisen kann.

e) Der Lizenznehmer ist berechtigt, für Beleg- und Presse Zwecke (Freistücke und Besprechungsexemplare) bis zu 10 % honorarfrei über die Auflagen hinaus herzustellen. Bei Erscheinen des Werkes erhält der Lizenzgeber 8 Freiexemplare. Der Lizenzgeber kann weitere Exemplare der Lizenzausgabe mit höchstem Buchhandelsrabatt beziehen.

f) Arbeitsexemplare des Werkes in deutscher Sprache stellt der Lizenzgeber kostenlos zur Verfügung.

§ 4

a) Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber folgende Tantiemen, gerechnet vom Ladenpreis jedes verkauften Exemplares:

6 % für das 1. - 3'000. Exemplar
7,5% für das 3'001. - 6'000. Exemplar
9 % darüber hinaus.

MTA FIL. INT.
Lukács Arch.

b) Der Lizenznehmer leistet bei Vertragsabschluß eine nicht rückzahlbare Vorauszahlung von US \$ 300.--. (Dreihundert US-Dollar).

c) Der Erlös aus der Verwertung der Zweitrechte wird zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer wie folgt aufgeteilt:

	Lizenzgeber	Lizenznehmer
- Vorabdruck in Zeitungen und Zeitschriften	60 %	40 %
- Nachdruck in Zeitungen und Zeitschriften	50 %	50 %
- Abdruck in Anthologien	50 %	50 %
- Hörfunk (Lesungen)	60 %	40 %
- Hörfunk (Hörspiel)	%	%
- Taschenbuchausgaben	%	%
- Buchclubausgaben	%	%

d) Der Lizenznehmer rechnet jährlich zum 31. Dezember über Tantiemen und Erlöse aus der Verwertung der Zweitrechte mit dem Lizenzgeber ab und überweist die fälligen Beträge innerhalb von zwei Monaten nach dem Abrechnungsdatum. (Siehe Ergänzung unten.)

e) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Abrechnungen des Lizenznehmers durch einen bevollmächtigten Buchsachverständigen nachprüfen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der Lizenznehmer dem Buchsachverständigen alle Unterlagen, die sich auf die Lizenzausgabe des Werkes beziehen, vorzulegen. Die Kosten der Buchprüfung trägt der Lizenzgeber, wenn die Abrechnung fehlerfrei ist, andernfalls der Lizenznehmer.

MTA FIL. INT.

Lukács Arch.

§ 5

Alle Rechte, die in diesem Vertrag nicht aufgeführt sind, verbleiben beim Lizenzgeber.

Ergänzung zu § 4d):

Die Aufteilung und Überweisung aller aus diesem Vertrag resultierenden Honorare ist - nach Abzug einer 10%igen Agenturprovision durch Orion Press und einer 10%igen japanischen Einkommenssteuer - wie folgt vorzunehmen:

5% vom Nettoerlös an Herrn Theodor Pinkus, Freschaugasse 7, 8001 Zürich;

Der verbleibende Rest wird zu gleichen Teilen aufgeteilt und überwiesen an:

- Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Konto 202/8850 bei der Deutschen Bank AG, Neuwied/Deutschland;
- Artisjus, Finanzabteilung, Nyár utca 6, Budapest VII, Ungarn (zugunsten von Georg Lukács).

§ 6

a) Läßt der Absatz der vom Lizenznehmer herausgebrachten Ausgabe zwei Jahre nach Erscheinen derart nach, daß sich der Vertrieb nach dem Ermessen des Lizenznehmers nicht mehr lohnt, so soll der Lizenznehmer dem Lizenzgeber den Restbestand zum Selbstkostenpreis anbieten.

b) Lehnt der Lizenzgeber das Angebot ab, so kann der Lizenznehmer den Bestand zum bestmöglichen Preis verkaufen. Entspricht dieser Preis dem Selbstkostenpreis oder ist er geringer, so hat der Lizenzgeber an diesen Verkäufen keinerlei Ansprüche; andernfalls stehen dem Lizenzgeber die in § 4 genannten Tantiemen zu.

§ 7

a) Wird über das Vermögen des Lizenznehmers das Konkursverfahren eröffnet, so verliert dieser Vertrag seine Wirksamkeit und die in diesem Vertrag genannten Rechte fallen an den Lizenzgeber zurück.

b) Die vorhandenen Bestände sind dem Lizenzgeber zum Selbstkostenpreis anzubieten. Lehnt der Lizenzgeber die Übernahme ab, so kann der Konkursverwalter den Bestand zum bestmöglichen Preis verkaufen. Dem Lizenzgeber stehen davon die in § 4 vereinbarten Tantiemen zu.

§ 8

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm durch diesen Vertrag übertragenen Rechte ohne schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers auf Dritte zu übertragen, mit Ausnahme der Rechte, die in § 1, Absatz c) aufgeführt sind.

§ 9

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, einander über alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Fragen Auskunft zu geben, deren Beantwortung Behörden gegenüber notwendig ist.

§

MTA-FIL. INT.
Lukács Arch.

§ 10

Der vorliegende Vertrag bindet auch die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Übereinstimmung in einem Zusatzvertrag.

§ 12

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

§ 13

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Neuwied am Rhein und Berlin-West.

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner erst in Kraft, wenn die unter § 4 Absatz b) vereinbarte Vorauszahlung beim Lizenzgeber eingegangen ist.

Neuwied, den 27. August 1970
HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

Tokio, den
IZARA SHOBO

Hermann Luchterhand Verlag GmbH
545 Neuwied Postfach 1780
Heddendorfer Str. 31 Telefon 22177

MTA FIL. INT.
Lukács Arch.

§ 14

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass als Übersetzungsvorlage für die japanische Ausgabe des Werks die autorisierte deutschsprachige Ausgabe von ZUR ONTOLOGIE DES GESELLSCHAFTLICHEN SEINS, die im Hermann Luchterhand Verlag erscheinen wird, verwendet werden muss. //

Neuwied, den

Tokio, den

.....

.....